

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.056.007

Wien, am 17. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Jänner 2023 unter der Nr. **13555/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbringung von ukrainischen Jugendlichen nach Moskau“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 7, 8 (die zweitgereihte) und 11 bis 14:

- Zu welchem Zeitpunkt haben Sie bzw. Ihr Ministerium von dem oben beschriebenen Fall erfahren?
 - a. Welche Maßnahmen wurden durch wen in der Folge gesetzt?
- Waren Sie bzw. Ihr Ministerium über diesen Fall in irgendeiner Weise informiert?
 - a. Wenn ja, inwiefern wann wer durch wen über welchen Sachverhalt?
- Waren Sie bzw. Ihr Ministerium in diesen Fall in irgendeiner Weise eingebunden?
 - a. Wenn ja, inwiefern wann wer durch welche Tätigkeit?
- Wer übernahm die Kosten für den Flug?
 - a. Wie hoch waren diese?
- Ist Ihr Ministerium in die Aufklärung des Sachverhalt involviert?
 - a. Wenn ja, inwiefern durch das Setzen welcher Maßnahme jeweils wann durch wen?
 - b. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

- *Ist Ihrem Ministerium bekannt, ob vor der Ausreise der ukrainischen Jugendlichen eine Kindeswohlprüfung vorgenommen wurde?*
 - a. *Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis?*
- *Ist es üblich, dass Länderbeamte selbst auf solche Reisen mitkommen bzw. die Betroffenen begleiten?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern in diesem Fall?*
- *Ist Ihrem Ministerium bekannt, ob es bereits Untersuchungen bzw. Ermittlungen zu dem Fall eingeleitet worden sind?*
 - a. *Wenn ja, wann, durch wen, durch welche wann gesetzten Maßnahmen?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
- *Haben Sie bzw. Ihr Ministerium seit deren Ausreise Informationen über den Verbleib der Jugendlichen?*
 - a. *Wenn ja, welche seit wann?*
- *Haben die Jugendlichen nach Österreich wieder einreisen wollen?*
 - a. *Wenn ja, wie wurde mit diesem Ersuchen wann durch wen umgegangen?*
- *Wurde ihnen die Wiedereinreise ermöglicht?*
 - a. *Wenn ja, wie wann durch wen?*

Dieser Fall wurde von den zuständigen Behörden insofern bearbeitet, als die LDP Tirol am 13.01.2023 einen Bericht gem. § 100 Abs. 3a StPO an die Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt hat. Um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss daher von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 6:

- *Stellt Ihr Ministerium den Ländern und deren Behörden Informationen zur Sicherheits- und Gefährdungslage von Ukrainer:innen in Russland zur Verfügung?*
 - a. *Wenn ja, welche und wie aktuell sind die am 14.01.2023 vorliegenden Informationen gewesen?*

Die Staatendokumentation ist eine gemäß § 5 BFA-VG gesetzlich eingerichtete, spezialisierte und international sehr gut vernetzte Abteilung für Herkunftsländerrecherche des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Die Lage in den jeweiligen Herkunftsländern wird in einem umfangreichen Länderbericht namens Länderinformationsblatt aufbereitet. Grundsätzlich werden Analysen der Staatendokumentation auf der Datenbank der Staatendokumentation veröffentlicht.

Zu den Fragen 8 (die erstgereihte) und 10:

- Was ist der vorgesehene Ablauf vor der Ausreise von in Österreich aufhältigen Minderjährigen zum Zweck der Familienzusammenführung im Ausland?
 - a. Werden Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt bzw. wird die Gefährdungslage eingeschätzt?
 - i. Wenn ja, was wird konkret überprüft?
 - ii. Wenn ja, wer bzw. welche Behörden sind dafür zuständig?
 - iii. Wenn ja, welche Konsequenzen hat ein befundenes Sicherheitsrisiko?
 1. Gibt es Mechanismen, um eine Ausreise zum Zweck der Familienzusammenführung zu stoppen, falls ein Sicherheitsrisiko für die Betroffenen besteht?
 - iv. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Werden Kindeswohlprüfungen durchgeführt?
 - i. Wenn ja, was wird konkret überprüft?
 - ii. Wenn ja, wer bzw. welche Behörden sind dafür zuständig?
 - iii. Wenn ja, welche Konsequenzen hat eine befundene Gefährdung des Kindeswohls?
 1. Gibt es Mechanismen um eine Ausreise zum Zweck der Familienzusammenführung zu stoppen, falls eine Gefährdung des Kindeswohls besteht?
 - iv. Wenn nein, warum nicht?

Für die freiwillige Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen bestehen keine besonderen rechtlichen Bestimmungen, jedoch sind die persönlichen und familiären Umstände des Minderjährigen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit externen Partnern (wie z.B. IOM) bei der Rückkehrvorbereitung zu erheben.

Bei einem Entschluss eines unbegleiteten Minderjährigen zur freiwilligen Rückkehr sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Voraussetzung ist jedenfalls die schriftliche Zustimmung des Obsorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters in Österreich, mit der auch bestätigt wird, dass die Rückkehr dem Kindeswohl entspricht. Im Rahmen der Kindeswohlprüfung wird auch die Familiensituation im Rückkehrland miteinbezogen, wozu im Falle von unbegleiteten Minderjährigen bei Bedarf durch IOM ein „Family Assessment“ durchgeführt werden

kann. Das Ergebnis des „Family Assessments“ dient der Klärung der familiären und sozialen Situation im Herkunftsland und soll die zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger, die mit der Obsorge betraut sind, bei der Entscheidung unterstützen, ob einer freiwilligen Rückkehr zugestimmt werden kann.

Des Weiteren ist die Identifizierung und schriftliche Zustimmung des Obsorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters im Rückkehrland zur freiwilligen Rückkehr samt einer Bestätigung über die Übernahme der Verantwortung für den Minderjährigen bis zur Volljährigkeit, das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel und die Abholung vom Flughafen im Rückkehrland erforderlich.

Darüber hinaus können, wie zu den Fragen 1 bis 5, 7 bis 8 (die zweitgereihte) und 11 bis 14 bereits angeführt, Fragen zum Hergang bei diesem konkret vorliegenden Fall nicht beantwortet werden.

Zur Frage 9:

- *Wer ist für die Begleitung von in Österreich aufhältigen Minderjährigen im Laufe einer Ausreise zum Zweck der Familienzusammenführung zuständig?*
 - a. *Wie verlief in diesem Fall die Einbindung dieser Einheit?*

Eine Begleitung im Laufe einer freiwilligen Rückkehr von in Österreich aufhältigen Minderjährigen ist nur bis zum 15. Lebensjahr erforderlich und erfolgt durch IOM. Darüber hinaus ist bis zum 18. Lebensjahr lediglich die Übergabe an den zuvor bestimmten Obsorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter vorgesehen.

Darüber hinaus können, wie zu den Fragen 1 bis 5, 7 bis 8 (die zweitgereihte) und 11 bis 14 bereits angeführt, Fragen über den konkret vorliegenden Fall nicht beantwortet werden.

Gerhard Karner

